SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 12)

November 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen.

Zum kostenfreien Bezug von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit »Verteiler« im Betreff und Sie erhalten regelmäßig meine Infos.

Auf www.sozialrecht-justament.de erscheint monatlich meine Onlinezeitschrift und hier finden sich auch alle Seminare, ohne die das Erscheinen von ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** nicht möglich wäre.

Wer bisher mein ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** direkt erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben (ebenfalls **mit »Verteiler« im Betreff**).

Inhalt der aktuellen Ausgabe (Inhaltsverzeichnis auf Seite 3)

Die November-Ausgabe von ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** enthält eine **Ergänzung zur Berücksichtigung von Vermögen im SGB II**. Die Bundesagentur für Arbeit vertritt nach wie vor die **Rechtsauffassung, dass nichtausgeschöpfte Freibeträge der Eltern nicht auf Kinder übertragen werden können**. Angesichts der extremen Kürzung der Freibeträge bei den Kindern seit Juli 2026 wird es öfters vorkommen, dass sie keine Leistungen erhalten, weil ihr Vermögen oberhalb von 5.000 Euro liegt. Die Rechtsauffassung der BA ist nicht offensichtlich rechtswidrig. Die Formulierung des Gesetzgebers kann unterschiedlich ausgelegt werden. Es gibt Argumente gegen die Auffassung der BA, die ich darstelle.

Beim Kinderzuschlag hat sich rechtlich nichts geändert. Allerdings gibt es Änderungen bei den Weisungen zur Durchführung des Kinderzuschlags. **Die Möglichkeit bei der Antragsstellung den Bewilligungszeitraum einzuschränken, wurde ohne weitere Begründung gestrichen**. Bisher konnten oftmals Vorteile durch die zeitliche Begrenzung des Antrags mit folgendem erneutem Antrag erzielt werden.

Mit weiteren **»Unklarheiten bei Nachzahlungen von BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag und Insolvenzgeld während des SGB II-Leistungsbezugs«** beschäftige ich mich in **einem dritten Artikel**. In den Fachlichen Weisungen zum § 11 SGB II steht zwar immer noch**, dass Nachzahlungen von Kinderzuschlag kein Einkommen im SGB II sind, die BA vertritt aber die gegenteilige Meinung in der Wissensdatenbank** und will dies zukünftig auch in die Weisung einfügen. Auch hier ist die BA-Auffassung nicht offensichtlich rechtswidrig. Dennoch gibt es rechtliche Gründe dafür, dass Nachzahlungen von Kinderzuschlag auch weiterhin anrechnungsfrei im SGB II sind. Die Anrechnung von BAföG-Nachzahlungen ist derzeit beim BSG anhängig. Zum Insolvenzgeld gab es eine neue Entscheidung des SG Dresden. Denjenigen, die in die Tiefen der Anrechnung von Einkommen im SGB II eintauchen wollen, empfehle ich mein **Seminar »Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen« am 17.11.2026 (Details auf Seite 7).**

Seminarprogramm im November (Seminare Dezember auf der nächsten Seite)

Die nächste SGB II-Grundschulung führe ich am 9./10. November 2026 durch. Sie wird am 15./16. Dezember nochmals wiederholt.

Spezialseminare im November

Besonders hinweisen möchte ich auf die Spezialseminare im November (nähere Beschreibung ab Seite 6)

Im **ganztägigen Seminar »Rechenstunde« am 17.11.2026** wird insbesondere auf die verschiedenen nicht seltenen Fallkonstellationen im **SGB II** eingegangen, bei denen Internetrechner nicht helfen (doppelter Lohnzufluss, Auslöse, besondere Bezüge, usw.). Hierbei werden auch Detailfragen geklärt, die oftmals zu falschen Bescheiden führen (siehe Seite 7). Zudem werden **auch die Wohngeldberechnung (auch entsprechend der Planung für 2027) und die Berechnung des Kinderzuschlags** gezeigt. Wenn sinnvoll, wird auf Internetrechnern und meine Rechenhilfe zurückgegriffen. Es werden auch die Grenzen dieser Hilfen aufgezeigt.

Im **ganztägigen Seminar zu den Kosten der Unterkunft wird das Thema am 19.11.2026** gründlich behandelt. Es wird auch auf die Regelungen des SGB XII (§ 35, 35a, 42a) eingegangen. Selbstverständlich werden die seit Juli geltenden Änderungen und die ersten gerichtlichen Entscheidungen dazu vorgestellt. Die Unterkunftskosten entwickeln sich wieder zu dem streitanfälligsten Thema im SGB II und werden die nächsten Jahre häufiger die Beratungsstellen beschäftigen.

Mein **Halbtagesseminar** zur **Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und dem Bezug von Arbeitslosengeld aufgrund der »Nahtlosigkeitsregelung« findet am 23.11.2026 statt.**

Am **26.11.2026 wiederhole ich mein aktualisiertes ganztägiges Seminar** zu den **prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen.** Im Jahr 2026 gab es etliche neue Entscheidungen (EuGH, BSG, BFH, aber auch von Verwaltungsgerichten). Die neuen Entscheidungen werden selbstverständlich vorgestellt.

Im **Halbtagesseminar Update SGB II/SGB XII am 30.11.2026** stelle ich **Wichtiges aus der Rechtsprechung** für die Sozialberatung vor. Viele Dinge sind rechtlich nicht eindeutig geregelt. Die Rechtsprechung schafft in manchen Fragen Klarheit, wirft manchmal auch neue Fragen auf. Im Seminar werden Entscheidungen vorgestellt, die für die praktische Beratung von Relevanz sind.

Seminartermine von November bis Dezember 2026 (online über zoom)

09./10.11 2026 **SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand**
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- **Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,**
- **Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,**
- **Bescheide verstehen und erklären,**
- **Aufwendungen für die Unterkunft)**

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen

17.11.2026 **Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

19.11.2026 **Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII**

Das ausführliche Seminar zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft im existenzsichernden Sozialrecht Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

23.11.2026 Nach der **Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug** - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)

26.11.2026 **Recht prekär! - Zu den Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen - gleichzeitig eine Einführung in das Freizügigkeitsgesetz/EU und dessen sozialrechtliche Bezüge** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

30.11.2026 **Update SGB II/SGB XII: Wichtiges für die Sozialberatung aus der Rechtsprechung**

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)

03.12.2026 **Familienleistungen - der große Überblick.**

Die verschiedenen Leistungen werden dargestellt und ihre besonderen Verhältnisse zu den existenzsichernden Leistungen des SGB II/SGB XII erläutert. Ein Grundlagenseminar für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)

08.12.2026 **Wohngeldgesetz 2027**

Das ausführliche Seminar zum Wohngeldgesetz und dessen Bezüge zum existenzsichernden Sozialrecht (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)

15./16.12 2026 **SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand**
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- **Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,**
- **Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,**
- **Bescheide verstehen und erklären,**
- **Aufwendungen für die Unterkunft)**

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen

Seminarbeschreibungen finden Sie ab Seite 7 und weitere Infos auf meiner Seite
www.sozialrecht-justament.de

Erste Seminarplanungen für 2027 verschicke ich demnächst

Inhalt der November-Ausgabe (2026) von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel) 4

»Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen« 4

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online 5

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen) 5

Seminarbeschreibungen 6

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) 6

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen 7

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags) 8

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III 8

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen 9

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung 9

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung 10

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027) 11

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) 11

Strittige Frage: Können im SGB II nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge auf Kinder übertragen werden? 12

Problematisch: die Übertragung von nicht ausgeschöpften Freibeträgen nur »in der Bedarfsgemeinschaft« gesetzlich geregelt 12

Was dennoch für eine Übertragbarkeit von Freibeträgen auf ansonsten nicht hilfebedürftigen Kindern spricht 14

Die negative Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit 14

Andere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit beim Kinderzuschlag 15

Begründung der Übertragbarkeit von Vermögensfreigrenzen spricht gegen die Einschränkung bei Kindern . 15

Aus bürokratiekritischer Sicht ist die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls fatal. 16

Fazit 16

Beim Kinderzuschlag keine gesetzlichen Änderungen, aber neue Weisungen 17

Unklarheiten bei Nachzahlungen von BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag und Insolvenzgeld während des SGB II-Leistungsbezugs 18

Nachzahlungen von Kinderzuschlag im SGB II bisher anrechnungsfrei – geänderte Rechtsauffassung der BA aufgrund der Änderungen beim Kinderzuschlag aus dem Jahr 2019 18

Wie gegen die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit argumentiert werden kann 19

Strittig: Grundabsetzungsbetrag (100 Euro) bei Nachzahlungen von Insolvenzgeld 20

Sind BAföG-Leistungen mit existenzsichernden Leistungen SGB II/SGB XII gleichzustellen und Nachzahlungen daher nicht anzurechnen 20

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU

https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich Anfang 2027 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier ´gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

»Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

NOVEMBER

Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundschulung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER

Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundschulung	16	17

Seminarbeschreibungen

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro
Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro
Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

Zweitägige SGB II - Grundschulung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, …. Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Beispiel der Fragen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen, die im Seminar behandelt werden:

1. Wie ist mit Fallgestaltungen umzugehen, in denen das ausgewiesene Nettoeinkommen nicht dem tatsächlich zufließenden Einkommen entspricht (z.B. Verrechnung mit Vormonaten)?
2. Wie ist mit Nachzahlungen von Insolvenzgeld umzugehen?
3. Werden Sachbezüge als Einkommen angerechnet und wenn ja, wie?
4. Wie werden vom Arbeitgeber übernommene Fahrtkosten angerechnet?
5. Bei Zeitarbeitsverträgen besteht ein Anspruch auf Abschlagszahlungen. Wie werden sie im SGB II angerechnet?
6. Wie werden Fälle behandelt, in denen ein doppelter Lohnzufluss (Vormonat und aktueller Monat) zufließen?
7. Wie werden Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld, nachgezahlte Überstunden angerechnet?
8. Wie wird eine Urlaubsabgeltung angerechnet?
9. Gibt es zweckbestimmte Arbeitgeberbezüge, die nicht angerechnet werden?
10. Werden Trinkgelder als Erwerbseinkommen angerechnet?

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
	minderj. Kind außerhalb der BG			
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)			8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung		☐	☐	☐
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MB Warmwasser	☑	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		202,68 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf	**3.117,99 €**	**1.295,30 €**	**911,35 €**	**911,35 €**
Einkommen				
Erwerbseinkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen!			- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundabsetzungsbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzungsbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		**1.527,00 €**	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergeld		€	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die **aktuelle Rechtsprechung aus dem Jahr 2026** wird selbstverständlich berücksichtigt.

Inhalte sind:

1. **Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
2. **Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
3. **Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige
 - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
 - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
 - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
4. **»Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII**. **Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch seht stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandsteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. **Kindergeld**
 - Anspruchsberechtigte
 - Ausländerrechtliche Einschränkungen
 - Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
 - Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
 - Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
 - Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
 - Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
 - Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld
2. **Kinderzuschlag**
 - Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
 - Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
 - Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen
3. **Der Unterhaltsvorschuss**
 - Definition von »alleinerziehend« nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
 - Entscheidung des BVerwG zur Frage: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?
4. **Elterngeld**
 - Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
 - Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
 - Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
 - Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II
5. **Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**
 - Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen
6. **Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16 Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 8)

Strittige Frage: Können im SGB II nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge auf Kinder übertragen werden?

Berücksichtigung von Vermögen im SGB II – Ergänzung zur Darstellung in ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** Oktober 2026

In der Oktober-Ausgabe von ***SOZIALRECHT-JUSTAMENT*** habe ich die Berücksichtigung von Vermögen im SGB II, beim Kinderzuschlag und Wohngeld (geplante Änderungen ab Januar 2026) dargestellt. In allen Rechtskreisen gilt, dass nicht ausgeschöpfte Vermögenfreibeträge auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaf, beziehungsweise des wohngeldrechtlichen Haushalts, übertragen werden können. Ein wichtiges Thema, zu dem es Weisungen der Bundesagentur für Arbeit eine abweichende Rechtsauffassung gibt, habe ich nicht behandelt:

Übertragbarkeit unausgeschöpfter Vermögensfreibeträge auf Kinder strittig

Seit Einführung des Bürgergeldgesetzes besteht Unklarheit darüber, ob nicht ausgeschöpfte Freibeträge bei der Anrechnung von Vermögen übertragen werden können, wenn die Übertragung der Freibeträge Kindern zugutekommen sollen, die ohne Übertragung keinen Leistungsanspruch hätten.

Die **Regelung der grundsätzlichen Übertragbarkeit** wurde mit dem Bürgergeldgesetz eingeführt und besteht unverändert fort.

§ 12 Abs. 2 Satz 3

> *Übersteigt das Vermögen einer Person **in der Bedarfsgemeinschaft** den Betrag nach Satz 1, **sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen**.*

Problem: nicht hilfebedürftige Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft

Ohne dass es hierfür eine explizite gesetzliche Regelung gab, hat das Bundessozialgericht die zuvor bestehende Rechtslage dahingehend ausgelegt, dass nicht ausgeschöpfte Vermögenfreibeträge nur zwischen Partner*innen aber nicht zwischen Kindern und Elternteilen übertragen werden können.

Für den Vermögenfreibetrag der Kinder stellte das BSG fest (**BSG, 13.05.2009 - B 4 AS 58/08 R**, Rz. 21),

> *dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Freibetrag **ausschließlich dem Schutz des Vermögens des Kindes** und nicht dem Schutz des gemäß § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II für den Lebensunterhalt des Kindes einzusetzenden Vermögens der Eltern dienen soll. Denn **da das Kind zunächst eigenes Vermögen zur Deckung seines Lebensunterhalts einzusetzen hat, bevor es nach dessen Verbrauch zur Bedarfsgemeinschaft zählt (vgl § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II), kann sich eine entsprechende Schutzvorschrift auch nur auf dessen eigenes Vermögen beziehen** (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.9.2008 - L 9 AS 20/07 = juris RdNr 30).*

Mit der weiterhin geltenden Neuregelung durch das Bürgergeldgesetz hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts korrigiert und klargestellt, dass eine **Übertragung von unausgeschöpften Freibeträgen *innerhalb* der Bedarfsgemeinschaft möglich ist**.

Problematisch: die Übertragung von nicht ausgeschöpften Freibeträgen nur »in der Bedarfsgemeinschaft« gesetzlich geregelt

Die Übertragung scheint zunächst sehr einfach zu sein. Kompliziert wird es allerdings dadurch, dass Kinder nur zu Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 SGB II),

> *»soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können«.*

Die Bundessozialrichterin Judit Neumann stellt die Problematik auf Juris Praxis Reporte folgendermaßen dar[1]:

[1] Neumann, jurisPR-SozR 12/2026 Anm. 1 zitiert nach: https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jpr-NLSRADG000126&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fservices%2Fnews%2Fnews-detail.jsp

> *Weiterhin gilt, dass nicht ausgeschöpfte Freibeträge auf andere Personen **„in der Bedarfsgemeinschaft“** übertragen werden können (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II; eigentlich Satz 3). Die Absetzbeträge bilden damit einen der gesamten Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Vermögensrahmen.*
>
> ***Spannend ist dabei der Umgang mit dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern vor Vollendung des 25. Lebensjahrs. Nur soweit diese die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), gehören sie der Bedarfsgemeinschaft an**.*
>
> *Deswegen wird **deren Vermögensstand schon relevant für die Entscheidung, ob überhaupt eine Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft besteht**.*
>
> *Das BSG hat zuletzt noch einmal im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindergeld als Einkommen das Ziel des Gesetzgebers betont, die Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II zu beseitigen.*[8]

Die Passage des BSG-Urteils im Rahmen der Anrechnung des Kindergeldes, auf das sich Judit Neumann bezieht, lautet (**BSG, Urt. v. 11.07.2024 - B 4 AS 14/23 R** Rn. 25):

> *Für einen solchen Vorrang der speziellen Regelung zur personellen Zuordnung von Kindergeld in § 11 Abs 1 Satz 5 SGB II gegenüber der allgemeinen Regelung über die Aufteilung einmaliger Einnahmen in § 11 Abs 3 Satz 4 SGB II spricht **entscheidend** das mit der Zuordnung von Kinderzuschlag und Kindergeld zum Einkommen des jeweiligen Kindes (§ 11 Abs 1 Satz 4 und 5 SGB II) **verfolgte Ziel, die Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II zu beseitigen**[2] **(…**[Verweis auf Gesetzentwurf zum SGB II aus dem Jahr 2003])*
>
> ***Das von der Klägerin zur Begründung ihres Aufteilungsverlangens hervorgehobene Entfallen des Leistungsanspruchs ihres Sohnes im Januar 2018 entspricht danach gerade dem gesetzlich angestrebten Ziel.** Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn in Fällen wie diesem die Aufteilung einer Kindergeldnachzahlung auf sechs Monate dazu führte, dass das Kind im Leistungsbezug verbliebe.*

Entscheidend die Reihenfolge: Zuerst Verteilung unausgeschöpfter Vermögenfreibeträge oder zuerst Prüfung Hilfebedürftigkeit des Kindes (Zugehörigkeit zur BG)

Demnach ist **zuerst** zu prüfen, ob das Kind zur Bedarfsgemeinschaft gehört und danach die Übertragung von Vermögensfreibeträgen (die vom Kind zu den Eltern möglich ist). Die Alternative wäre: Zunächst unausgeschöpfte Vermögensfreibeträge optimal zu verteilen, um dann zu prüfen, ob das Kind mit den zusätzlichen Vermögensfreibeträgen hilfebedürftig ist. Judit Neumann präferiert offenbar (**»schon relevant«**) die erste Möglichkeit, ohne sich endgültig festzulegen.

Meines Erachtens sprechen allerdings gewichtige Gründe dafür, die Argumentation bezüglich der Anrechnung des Kindergelds nicht auf die Übertragbarkeit von nicht ausgeschöpften Vermögensfreibeträgen anzuwenden.

[2] Das BSG rechnete die hohe Kindergeldzahlung im Zuflussmonat voll auf das Kind an, dessen Anspruch damit entfiel. Den nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes im Zuflussmonat benötigen Teil der Nachzahlung rechnete das BSG dagegen als Einkommen der kindergeldberechtigten Mutter an. Das Bundessozialgericht führt m.E. diesen Gedanken (***»Ziel, die Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II zu beseitigen«***) allerdings nicht zu Ende. Wenn die Kindergeldnachzahlung so hoch wäre, dass der Leistungsanspruch des Kindes bei Verteilung auf 6 Monate für alle 6 Monate entfallen würde, müsste es – um das Ziel zu erreichen – zur Anrechnung beim Kind über 6 Monate führen.

Laut der BSG-Entscheidung würde die Anrechnung außerhalb des Zuflussmonats **stets** beim kindergeldberechtigten Elternteil erfolgen. Eine Anrechnung über 6 Monate hätte im verhandelten Fall zu einer insgesamt gesehenen **Reduzierung der Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld** geführt.

Die Zuordnung der Anrechnung von laufendem Kindergeld auf den Bedarf des Kindes beseitigt in der Regel nicht die Hilfebedürftigkeit, **sondern reduziert sie nur**. Die Zielverfehlung (Hilfebedürftigkeit bleibt bestehen) führt bei laufendem Kindergeldbezug aber nicht zu einer Anrechnung des Kindergelds beim berechtigten Elternteil. Warum bei der Verteilung der Nachzahlung anderes – also die komplette Beseitigung der Hilfebedürftigkeit für einen Monat auf Kosten einer erheblich höhere Hilfebedürftigkeit in den Folgemonaten - gelten soll, legt das Bundessozialgericht nicht dar. Aufgrund der geringen leistungsrechtlichen Bedeutung der Entscheidung für das Einkommen der Familie insgesamt, spielt das Urteil keine große Rolle. Die vom BSG favorisierte Anrechnung einer Nachzahlung auf 6 Monate beim kindergeldberechtigten Elternteil kann den Vorteil haben, dass Absetzbeträge (Versicherungspauschale, Kfz-Versicherung) monatlich zum Abzug kommen, wenn kein anderes Einkommen vorhanden ist.

Was dennoch für eine Übertragbarkeit von Freibeträgen auf ansonsten nicht hilfebedürftigen Kindern spricht

Die Anrechnungsmodalitäten beim Kindergeld benachteiligen faktisch nicht das Kind. Auch bei rechtlich nicht fortbestehender Bedarfsgemeinschaft im Zuflussmonat der Kindergeldnachzahlung führt die Anrechnung des Kindergelds auf den Bedarf des Kindes nicht zu Nachteilen. Der Leistungsanspruch des kindergeldberechtigten Elternteils ist entsprechend im Zuflussmonat höher.

Nur einseitige Übertragungsmöglichkeit von Freibeträgen zugunsten der Eltern benachteiligt ungerechtfertigt die Kinder

Beim Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft aufgrund von Vermögen, das nicht durch Übertragbarkeit unausgeschöpfter Freibeträge geschützt wird, wird das Kind auf den Verbrauch seines Vermögens verwiesen. Auch das Kindergeld steht nicht mehr für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung, da es in dieser Situation in voller Höhe als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil angerechnet wird und daher zur Deckung des elterlichen Bedarfs verwendet werden muss. Sozialrechtlich ist allenfalls der Bezug von Kinderwohngeld möglich.

Der Verweis des Kindes, auf sein Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zurückzugreifen, um seine Abhängigkeit von SGB II-Leistungen zu beseitigen, ist ein nur schwer nachvollziehbares Argument. Es geht ja hierbei nicht um hohe Vermögenswerte, sondern um Vermögen, das bei einer anderen Verteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft geschützt wäre.

Die negative Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit

Die starke Kürzung der Freibeträge der Kinder von 15.000 Euro auf 5.000 Euro führt dazu, dass die Problematik viel häufiger auftritt.

Die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit lautet: Überschreitet das Vermögen der Kinder ihren persönlichen Freibetrag von 5.000 Euro ist eine Übertragung unausgeschöpfter Freibeträge der Eltern nicht möglich. Die Problematik wird aufgrund der niedrigeren Freibeträge häufiger entstehen. Das Schonvermögen bei Kindern war inflationsbereinigt noch nie so niedrig wie seit der Änderung durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz. Vor Einführung des Bürgergeldgesetzes betrug der Freibetrag 3.850 Euro (Grundfreibetrag 3.100 Euro plus 750 Euro für Anschaffungen). Die Pauschale für Anschaffungen konnte auch auf Kinder übertragen werden. Von Januar 2023 bis Juni 2026 betrug der Freibetrag 15.000 Euro, seit Juli 2026 nur noch 5.000 Euro (Altregelung gilt vorübergehend noch für Bewilligungszeiträume, die vor dem Juli 2026 begonnen haben).

FW 12.38 (ab 1.7.2026)

BA bleibt bei der Rechtsauffassung: keine Übertragbarkeit von Freibeträgen auf die Kinder

> *Im Umkehrschluss aus § 9 Absatz 2 Satz 2 bleibt das Einkommen und Vermögen von unverheirateten Kindern unter 25 Jahren bei der Berechnung der Leistungen der weiteren Personen der BG unberücksichtigt. Die dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder haben mit ihrem Einkommen und Vermögen ausschließlich den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen.*
>
> *Übersteigende Beträge führen zu einem* ***Ausschluss des Kindes aus der BG aufgrund von fehlender Hilfebedürftigkeit*** *(vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4).*
>
> *Ist das Kind* ***nicht mehr Teil der BG (fehlende Hilfebedürftigkeit) ist eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge des Kindes auf weitere Personen der BG nicht möglich*** [Anmerk.: Der Satz macht nur Sinn, wenn das Kind aufgrund von Einkommen nicht hilfebedürftig ist. Wenn die Vermögensgrenze überschritten wäre, gebe es ohnehin keinen unausgeschöpften Freibeträge, die auf die Eltern übertragen werden könnten].
>
> ***Nicht ausgeschöpfte Freibeträge der weiteren Personen der BG auf das Vermögen des nicht hilfebedürftigen Kindes ist auch nicht möglich.***

Diese Rechtsauffassung hat die Bundesagentur schon bisher vertreten (FW 12.32 vom 1.1.2026):

> *Kinder im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II (unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfedürftig sind. Haben sie ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000,00 EUR, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft.*
>
> ***Eine Übertragung des übersteigenden Vermögens auf Freibeträge der Eltern ist dann nicht möglich.***

Die formalistische Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft zeigt, dass das formalrechtliche Konstrukt dem tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaften in einem familiären Haushalt nicht entspricht. Er entspricht offenbar auch nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Andere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit beim Kinderzuschlag

Bei den rechtlichen Regelungen zum Kinderzuschlag wird der Begriff der Bedarfsgemeinschaft auch für Konstellationen verwendet, in denen keine Hilfebedürftigkeit vorliegt. Ansonsten wären die Regelungen nicht anwendbar.

In der aktuellen Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (20.02.2026) geht die Bundesagentur für Arbeit von einer uneingeschränkten Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge im Falle des Kinderzuschlags aus (DA-KiZ, Seite 26, https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg_ba023130.pdf):

Trotz gleicher Rechtsgrundlage: BA befürwortet uneingeschränkte Übertragbarkeit von Freibeträgen beim Kinderzuschlag

> *C.2.2.2.3 Minderung des Kinderzuschlags durch Vermögen des Kindes*
>
> *(1) Vom Vermögen des Kindes ist zunächst der Betrag für nicht erhebliches Vermögen, 15.000 EUR für jedes Kind in der Bedarfsgemeinschaft, als Freibetrag abzusetzen.* ***Übersteigt das Vermögen des Kindes den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der antragstellenden Person und ggf. des Partners sowie des anderen Kindes / der anderen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft auf das vermögende Kind zu übertragen (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II[3]).***

Die Vermögensfreibetragsregelung beim Kinderzuschlag lautet in § 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG seit dem 1. Juli 2026:

> *Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die berechtigte Person und 15.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.*

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft wird im BKGG nicht näher bestimmt. Tatsächlich handelt es sich hierbei um den Personenkreis, der bei Bedürftigkeit eine Bedarfsgemeinschaft bilden **würde**. Auf diesen Personenkreis wird dann eine **Gesamtvermögensgrenze** angewendet, wenn dadurch ein Anspruch entsteht.

Begründung der Übertragbarkeit von Vermögensfreigrenzen spricht gegen die Einschränkung bei Kindern

Die Begründung der Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge durch den Gesetzgeber spricht ebenfalls dafür, dass die Übertragbarkeit nicht eingeschränkt sein sollte (Begründung Bürgergeldgesetz, BT-Drucksache 20/3873 Seite 80):

Gesetzgeber spricht von bedarfsgemeinschaftsbezogener Betrachtung von Vermögen

> *Der* ***Freibetrag wird zwar personenbezogen eingeräumt****, aus* ***Vereinfachungsgründen*** *wird aber die Übertragung von nicht ausgenutzten Freibeträgen zugelassen. Das ergibt im Ergebnis eine* ***bedarfsgemeinschaftsbezogene Betrachtung des Vermögens****, die zugleich eine* ***Vereinfachung der Berechnung und Erhöhung des Schonvermögens*** *darstellt.*

Es ist davon auszugehen, dass bei der bedarfsgemeinschaftsbezogenen Betrachtung auch die Kinder (vor Prüfung ihrer Hilfebedürftigkeit) zunächst einbezogen werden. Der Kinderfreibetrag kann daher als ein »***Familienfreibetrag«*** angesehen werden, der den gemeinsamen Freibetrag erhöht.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts konnten vor Einführung des Bürgergeldgesetzes nicht ausgeschöpfte Freibeträge der Kinder nicht auf die Eltern übertragen werden. Ob der Gesetzgeber mit Einführung des Bürgergelds lediglich das ändern wollte, kann aufgrund der spärlichen Gesetzesbegründung nicht vollständig beurteilt werden. **Die kurze Begründung spricht aber eher für einen Gesamtfreibetrag, der gebildet werden soll.**

Das Argument des Bundessozialgerichts (aus dem Jahr 2009), das Ziel der Unabhängigkeit von SGB II-Leistungen bei Personen gewissermaßen durch Absenkung der Vermögensfreigrenzen zu erreichen, ist verstiegen. **Leistungsberechtigte könnten demnach bei der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit dadurch unterstützt werden, dass die Leistungsvoraussetzungen so weit**

[3] § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II verweist in der bis zum 30.6.2026 geltenden Fassung auf die entsprechende Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II, nun wortgleich in § 12 Abs. 2 Satz 3 SGB II

verschärft werden, dass keine Ansprüche mehr entstehen. Angesichts der Gesetzesbegründung zur Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Freibeträge ist eine andere Entscheidung möglich.

Aus bürokratiekritischer Sicht ist die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls fatal.

Das vom Gesetzgeber genannte Argument der Vereinfachung spricht auf jeden Fall gegen die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Die Jobcenter müssten bei dieser Rechtsauffassung kontinuierlich und tagegenau prüfen, ab wann der Leistungsanspruch des Kindes aufgrund des Vermögensverbrauchs eintritt. Der Antrag für das Kind gilt ja als gestellt, solange die Eltern Leistungen erhalten. Weiterhin ist es in der Praxis höchst kompliziert, festzustellen, ob ein Vermögen dem Kind zuzuordnen ist.

Freilich kann eingewendet werden, dass auch in Zukunft der Prüfaufwand besteht, wenn Kinder trotz Übertragung unausgeschöpfter Freibeträge aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheiden. Auch dann müsste überprüft werden, ob sie durch den Vermögensverbrauch wieder eintreten. Allerdings – und das ist aus bürokratiekritischer Sicht ein Argument – sind diese Fallkonstellationen wesentlich seltener.

Fazit

Ich gehe davon aus, dass der Gesetzgeber nicht die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit teilt. Die Gesetzesbegründung spricht eher dafür, dass die einzelnen Freibeträge zu einem Gesamtfreibetrag addiert werden, solange Kinder dadurch Leistungen erhalten können.

Erst, wenn dieses Ziel der Integration der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft durch Übertragung von Freibeträgen nicht mehr erreicht werden kann, scheiden sie aus der Bedarfsgemeinschaft aus.

Die Rechtsfrage der Übertragbarkeit von Freibeträgen auf Kinder, deren eigenes Vermögen ihren persönlichen Freibetrag übersteigt, wird derzeit auf der Internetseite des Bundessozialgerichts nicht genannt. Offenbar ist kein Verfahren offen.

Da die Frage von der Bundessozialgerichtsrichterin Judit Neumann als ***»spannend«*** angesehen wird, dürfte eine Sprungrevision möglich sein. Es wäre wünschenswert, wenn ein Sozialgericht zeitnah dem Bundessozialgericht diese Frage vorlegen würde. Noch wünschenswerter wäre natürlich, wenn sich der Gesetzgeber zu einer eindeutigen Formulierung zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze durchringen würde.

Beim Kinderzuschlag keine gesetzlichen Änderungen, aber neue Weisungen

Die Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag (DA-KiZ) sind relativ kurz, in machen Fragen aber äußerst kompliziert. Oftmals müssen Widersprüche zwischen den Regelungen beim Kinderzuschlag und dem SGB II mit der Durchführungsanweisung geregelt werden. Wie sich diese Widersprüche in der Berechnung zeigen und per Anweisung gelöst werden, zeige ich – wie vieles andere auch – in meinem Seminar Rechenstunde am 17.11.2026 (ganztags online).

Viele auf Berechnungen gestützte Beratungen zur Beantragung zum Kinderzuschlag sind aufgrund der neuen DA-KiZ (Stand 20.2.2026) hinfällig geworden.

In der DA-KiZ vom 1.4.2024 **hieß** es noch auf Seite 59:

> *Der Antragsteller kann Kinderzuschlag jedoch auch **für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten beantragen**. In diesen Fällen ist der Kinderzuschlag nur für den beantragten Zeitraum zu bewilligen. **Warum der Antragsteller den Kinderzuschlag für einen kürzeren Zeitraum beantragt, ist nicht zu prüfen.***

An einem Beispiel wurde auch gezeigt, dass sich dadurch Vorteile ergeben können. Typischerweise ist es sinnvoll bei Wegfall eines höheren Einkommens, das zur Minderung des Anspruchs auf Kinderzuschlag führt, die Anträge häppchenweise zu stellen. Das Durchschnittseinkommen sinkt dann bei jedem Antrag und die Anrechnung wird entsprechend geringer. Auch Weihnachtsgeld konnte vor dem Zugriff der Familienkasse gerettet werden. Der Antrag vor Zufluss des Weihnachtsgeldes musste auf den Monat vor den Zufluss des Weihnachtsgeldes begrenzt werden und Weihnachtsgeld im Zuflussmonat beantragt werden …

Weiterhin konnte es sinnvoll sein, wenn Kinder Ausbildungsvergütung erhielten den Antrag auf den Zeitraum bis Dezember des Jahres zu begrenzen. Der auch beim Kinderzuschlag geltende besondere Freibetrag beim Einkommen für Auszubildende entspricht der Einkommensgrenze bei den Minijobs, die jeweils im Januar angehoben wird. Bisher konnte im Dezember ein Antrag nur für einen Monat gestellt werden und im Januar dann einen neuen für 6 Monate. Der Vorteil bestand darin, dass die **Bereinigung des Einkommens der letzten 6 Monate stets nach der im Monat der Antragstellung geltenden Rechtslage** erfolgt.

In der DA-KiZ vom 20.02.2026 wurde die seit vielen Jahren bestehende Passage ohne weitere Begründung gestrichen. Unter *»Wesentliche Änderungen«* steht lediglich im Bereich der *»**Streichungen**«: **E.1.1.2 Abs. 4: kürzerer BWZ auf Antrag***

Verkürzungsmöglichkeit der Antragswirkung beim Kinderzuschlag nach Weisung nicht mehr möglich

Die Weisungsänderungen erfolgten wahrscheinlich, um die Verwaltung zu entlasten. Ob tatsächlich viele Leistungsberechtigte die Verkürzung der Antragswirkung nutzten, bezweifle ich. Zumindest haben einige Schwangerenberatungsstellen diesbezüglich beraten. Die Rechtsgrundalge der bisherigen Verkürzungsmöglichkeit wurden in den bisherigen Weisungen nicht genannt. § 6a Abs. 7 Satz 1 BKGG lautet unverändert:

> *Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).*

Zunächst dachte ich fehlerhaft, dass sich die neue Rechtsauffassung auf das Bundesozialgerichtsurteil (**BSG, 12.03.2026 - B 4 AS 24/24 R**) vom 12.03.2026. Hier hat das BSG nochmals in Bezug auf das SGB II betont:

> *Von der **Antragstellung gehen leistungsrechtliche Wirkungen aus, ohne dass dem potentiell Leistungsberechtigten Gestaltungsmöglichkeiten zukommen**. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass **weder eine Beschränkung des Antrags** noch ein Verzicht den für die Bildung des monatlichen Durchschnittseinkommens nach § 3 Abs 4 Satz 1 Alg II-Verordnung alter Fassung maßgeblichen Zeitraum verändert.*

Da die DA-KiZ einen Monat vor der BSG-Entscheidung erschien, kann die Entscheidung natürlich nicht den Grund der geänderten Rechtsauffassung darstellen. Aufgrund der Entscheidung halte ich es allerdings für aussichtslos, gegen die Rechtsauffassung der neuen DA-KiZ rechtlich vorzugehen.

Die Vorteile der alten Regelung konnten nur wenige Leistungsberechtigte nutzen, da sie kaum bekannt waren und auch Beratungsstellen nur selten hierzu beraten konnten. Die Neuregelung in den Weisungen entlastet daher auch Beratungsstellen. Gerechnet werden muss immer noch, wenn auch

nur in weniger Fällen. Manchmal kann es sinnvoll sein, einen Antrag erst später zu stellen, wenn der Kinderzuschlag dadurch auf den gesamten Zeitraum gesehen die günstigere Leistung ist[4].

Unklarheiten bei Nachzahlungen von BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag und Insolvenzgeld während des SGB II-Leistungsbezugs

Wie Nachzahlungen im SGB II angerechnet werden, scheint einfach zu sein (§ 11 Abs. 3 SGB II):

> *Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.*

Tatsächlich ist das Ganze rechtlich kompliziert, weil es nicht auf alle Nachzahlungen zutrifft. Das gilt zumindest, solang es nicht höchstrichterlich geklärt ist. Dass Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII wie SGB II-Leistungen behandelt werden, ist geklärt. Sie werden daher nicht angerechnet. **Vom Bundessozialgericht ist mittlerweile auch geklärt, wie höhere Kindergeldnachzahlungen angerechnet werden.**

Unklarheiten bestehen bei Nachzahlungen von Kinderzuschlag und BAföG.

Nachzahlungen von Kinderzuschlag im SGB II bisher anrechnungsfrei – geänderte Rechtsauffassung der BA aufgrund der Änderungen beim Kinderzuschlag aus dem Jahr 2019

Lange Zeit galt: Nachzahlungen von Kinderzuschlag sind kein Einkommen im SGB II

Beim Kinderzuschlag war bisher die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass Nachzahlungen kein Einkommen im SGB II sind, da sie einen mit den SGB II-Leistungen identischen Status der Existenzsicherung hätten (im Gegensatz zu Wohngeldnachzahlungen, die laut BSG voll angerechnet werden dürfen). Die Rechtsauffassung findet sich so auch in den Fachlichen Weisungen zur Anrechnung von Einkommen. In der Wissensdatenbank der BA heißt es aber:

> ***Entspricht die Sonderregelung zur Berücksichtigung des Kinderzuschlags, insbesondere einer Nachzahlung, in den Fachlichen Weisungen zu § 11 SGB II, Rz. 11.43, noch der aktuellen Rechtslage?***
>
> *Die Regelung in den Fachlichen Weisungen (FW) zu § 11 SGB II, Rz. 11.43, dass ein Kinderzuschlag abweichend vom tatsächlichen Zufluss – auch wenn es sich um eine Nachzahlung handelt – dem Monat als Einkommen zuzurechnen sei, für den es erbracht wurde, entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage.*
>
> *Diese Regelung innerhalb der geltenden FW basiert auf dem Urteil des BSG vom 25.01.2017 (Az. B 14 AS 35/16 R) zur Berücksichtigung einer Nachzahlung des Kinderzuschlags. Dem Urteil lag ein Lebenssachverhalt aus dem Jahr 2015 zugrunde. Das BSG ging damals von einem normativen Zufluss gestützt auf § 6a Abs. 1 Nr. 4 S. 1 BKGG a. F. aus, der **ein striktes Ausschlussverhältnis zwischen KiZ-Bezug und SGB II-Leistungen vorsah**. Zwischenzeitlich **sieht das Kinderzuschlagsrecht auch einen (wenn auch nicht regelhaften) ergänzenden SGB II-Bezug vor**. Zudem wurde zum 01.08.2016 in § 11 Absatz 3 SGB II eine Regelung zur Berücksichtigung von Nachzahlungen aufgenommen. Danach ist der **tatsächliche Zufluss entscheidend**. Diese Regelung enthält keine Ausnahmen.*

[4] Beispiel einer solchen Fallkonstellation: Erwerbseinkommen 3500 Euro netto (konstant). Der Folgeantrag müsste im Monat gestellt werden, in dem das Einkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit wegfällt. Der Kinderzuschlag würde bei drei Kindern ohne Einkommen und einem kinderzuschlagsrechtlichen Elternbedarf von 1756 Euro bei 276 Euro betragen. Wird der Antrag erst im übernächsten Monat gestellt, findet sich ein Monat ohne Einkommen im Bemessungszeitraum (Arbeitslosgengeld wird kaum im ersten Monat der Arbeitslosigkeit fließen). Aufgrund des niedrigeren Durchschnittseinkommens steigt der Kinderzuschlag auf 510 Euro. Insgesamt ergibt sich daher ein höherer Anspruch.

Infolgedessen ist auch für den Kinderzuschlag – selbst wenn es sich um eine Nachzahlung handelt – der tatsächliche Zufluss entscheidend.

Hinweise: Die entsprechende Anpassung der FW zu § 11 SGB II, Rz. 11.43, ist vorgemerkt. Bis zur Umsetzung ist abweichend von den FW die in diesem Eintrag kommunizierte Rechtsauffassung anzuwenden.

Stand: 12.08.2025

WDB-Beitrag Nr.: 110120

Nach sechs Jahren – ich hatte viel früher damit gerechnet - hat die BA auf die geänderte Gesetzeslage reagiert. Bisher sind die Weisungen noch nicht überarbeitet worden. Dass Jobcenter mittlerweile von der Rechtsauffassung des BSG vom 25.01.2017 (Az. B 14 AS 35/16 R) abweichen, ist mir nicht bekannt.

Wie gegen die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit argumentiert werden kann

Grundlage der Argumentation der bisherigen Nichtanrechnung der Nachzahlung war die »modifizierte Zuflusstheorie« des BSG

Die Argumentation des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2017 beruht ganz wesentlich auf die vom Bundessozialgericht entwickelte **»modifizierte Zuflusstheorie«**, in der in bestimmten Fällen zwischen rechtlichem und tatsächlichem Zufluss eines Einkommens unterscheidet und den rechtlichen Zufluss für entscheidend hält. Die Argumentation in Auszügen:

*Ausgenommen von der Berücksichtigung als Einkommen sind nach § 11a Abs 1 Nr 1 SGB II ua **"Leistungen nach diesem Buch".** Hiernach sind nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats über den Wortlaut hinaus nach Sinn und Zweck sowie unter Berücksichtigung systematischer und historischer Zusammenhänge zwischen den **drei nebeneinanderstehenden Existenzsicherungssystemen des SGB II, SGB XII und AsylbLG ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen** existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG (BSG vom 25.6.2015 - B 14 AS 17/14 R) […] Ein vergleichbares Existenzsicherungssystem im Sinne dieser Rechtsprechung begründet § 6a BKGG nicht. […]*

*Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Einkommenszurechnung entsprechend der **modifizierten Zuflusstheorie** auszugehen vom tatsächlichen Zufluss, **es sei denn rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt**. Einen **derart vom tatsächlichen Mittelzugang normativ abweichenden Zufluss bestimmt für den Kinderzuschlag § 6a Abs 1 Nr 4 Satz 1 BKGG**. Voraussetzung für dessen Bezug ist danach zusätzlich zu den Mindest- und den Höchsteinkommensgrenzen […], dass durch ihn Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Zusammen mit der Mindesteinkommensgrenze bewirkt die Regelung, dass **nur diejenigen Eltern den Kinderzuschlag erhalten, deren Bedarf nach dem SGB II durch eigenes Einkommen gesichert ist** (zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung des § 6a Abs 1 Nr 4 Satz 1 BKGG vgl nur BSG vom 26.7.2016 - B 4 KG 2/14 R - BSGE 122, 11 = SozR 4-5870 § 6a Nr 7, RdNr 12).*

Damit ist bezweckt, dass die Familien regelmäßig nur ein Verwaltungsverfahren entweder im Jobcenter als Empfänger von Alg II und Sozialgeld oder bei der Familienkasse für den Zuschlag durchlaufen müssen (BT-Drucks 15/1516 S 83), also entweder dem SGB II oder dem BKGG (Kinderzuschlag) zugeordnet sind (…).

*Dieses **wechselseitige Ausschlussverhältnis der Leistungssysteme nach SGB II einerseits und § 6a BKGG** andererseits steht der Annahme des Beklagten entgegen, dass ein nachträglich gezahlter (Gesamt-)Kinderzuschlag während des Bezugs von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II (notfalls auch) für diesen Zeitraum bedarfsdeckend einzusetzen ist; solche existenzsichernden Wirkungen sind ihm kindergeldrechtlich nach § 6a Abs 1 Nr 4 Satz 1 BKGG gerade nicht zugedacht. **Grundsicherungsrechtlich sind deshalb die Leistungen nach § 6a BKGG nur den Monaten als Einkommen zuzurechnen, für die sie zur Vermeidung des Leistungsbezugs nach dem SGB II bestimmt sind.***

In einem Punkt hat die BA recht. Seit Juli 2019 kann während des Bezugs von Kinderzuschlag zusätzlich auch Grundsicherungsgeld (ALG, Bürgergeld) bezogen werden. Das ist sicherlich ein gewichtiger Grund dafür, die bisherige Rechtsprechung zu überdenken.

Dennoch steht – hierzu scheinbar im Widerspruch – immer noch als Leistungsvoraussetzung, dass ***»bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht«.***

Die Grundargumentation des BSG bleibt gültig, auch wenn kein striktes Ausschlussverhältnis mehr besteht

Um Fälle permanenter monatlicher Wechsel zwischen Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber Juli 2019 eingeführt, dass als angerechnetes Einkommen das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt wird. **Rechnerisch wird geprüft**, ob mit diesem Durchschnittseinkommen (plus Kinderzuschlag und Wohngeldanspruch) im Antragsmonat keine Hilfebedürftigkeit vorliegt. **Rechtlich gilt der Kinderzuschlag als zugeflossen**.

Änderungen während des Leistungsbezugs spielen keine Rolle. Daher musste bei Wegfall des Einkommens aber die Möglichkeit geschaffen werden, aufstockend SGB II-Leistungen zu erhalten. Die Begründung der gesetzlichen Änderung ist wesentlich verfahrenstechnischer Art.

Nach wie vor gilt das Ausschlussprinzip, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit bestehen darf – zumindest rechnerisch unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens.

Wenn nun die Nachzahlung dem Zuflussmonat zugerechnet wird, kann es sein, dass rechnerisch die Hilfebedürftigkeit in dem Monat besteht, für den der Kinderzuschlag gedacht war. **Durch die Anrechnung Kinderzuschlagsnachzahlung werden die Voraussetzungen seiner Zahlung (Anrechnung bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt) tangiert.** Ein Einkommen wird dann in zwei Verwaltungsverfahren jeweils zu einem anderen Zeitpunkt rechtlich berücksichtigt.

Unerheblich ist m.E., dass Voraussetzung des Kinderzuschlags nicht mehr eine ohne Kinderzuschlag bestehende Hilfebedürftigkeit ist.

Die Frage wird sicherlich wieder beim BSG landen. Es ist zu hoffen, dass ein Sozialgericht die Sprungrevision zulässt.

Eine Anrechnung von laufendem Kinderzuschlag ist sicherlich möglich. Ebenso, wenn SGB II-Leistungen im Vorgriff eines zu erwartenden Kinderzuschlags geleistet wurde, das Jobcenter aber versehentlich einen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse nicht geltend gemacht hat.

Fazit:

Gegen die Anrechnung nachgezahlten Kinderzuschlags während des SGB II-Leistungsbezugs sollte Widerspruch und bei voraussichtlicher Ablehnung Klage eingelegt werden. Wie das Ganze ausgeht, ist offen.

Strittig: Grundabsetzungsbetrag (100 Euro) bei Nachzahlungen von Insolvenzgeld

Bei Nachzahlungen von Insolvenzgeld wird Leistungsberechtigten, obwohl sie tatsächlich gearbeitet haben und entsprechende Aufwendungen hatten, von der BA kein Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro zugebilligt. Leistungsberechtigte müssen hier centgenau ihre tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Das Sozialgericht Dresden (**22.06.2026 - S 12 AS 756/24 FS**) sieht hierfür keinen Grund und hat zur Klärung der Frage zunächst einmal die Berufung (trotz niedrigen Streitwerts) zugelassen. Das Urteil ist noch relativ frisch. Ob die Berufung durch das Jobcenter eingelegt wurde, weiß ich derzeit noch nicht. Es wäre zur Klärung der Frage wünschenswert.

Sind BAföG-Leistungen mit existenzsichernden Leistungen SGB II/SGB XII gleichzustellen und Nachzahlungen daher nicht anzurechnen

Die Frage, ob BAföG-Nachzahlungen wie SGB II/SGB XII-Leistungen anzurechnen sind, ist strittig. Das LSG Hamburg hat am 30.04.2026 - L 4 AS 165/24 – entschieden, dass BAföG-Leistungen zuvorderst nicht dem Lebensunterhalt dienen, sondern der Chancengleichheit und der **»Mobilisierung von Bildungsreserven«**.

> *Denn anders als die vorgenannten drei Existenzsicherungssysteme, die im Kern der Gewährleistung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG dienen, hat die Ausbildungsförderung nach dem BAföG **zwar auch existenzsichernde Funktion**, verfolgt aber **hauptsächlich das Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit im***

> ***Bildungswesen sowie der Mobilisierung von Bildungsreserven in einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten.***

Zu dieser Argumentation erübrigt sich m.E. ein Kommentar.

Frage zur Anrechnung von BAföG-Nachzahlungen im SGB II beim BSG anhängig

Immerhin: Das Hamburger Landessozialgericht hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, die nun unter **BSG - B 4 AS 9/26 R** anhängig ist.

Angesichts der (höchst merkwürdigen) Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des BAföGs[5], kann es aber gut sein, dass das Bundessozialgericht die BAföG-Leistungen auch vollkommen anders einordnet (BVerfG - 1 BvL 9/21 – vom 23.09.2024):

> *Die **Ermöglichung eines Hochschulstudiums unbemittelter Zugangsberechtigter erscheint** im Verhältnis zu anderen Sozialbedarfen und **weiteren staatlichen Aufgaben (?)** nicht derart unverzichtbar, dass die dafür notwendigen Mittel durch die Anerkennung eines entsprechenden grundrechtlichen Leistungsrechts den Verteilungsentscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers unabhängig von wechselnden Bedürfnissen dauerhaft entzogen werden können. Sie **stellt schon innerhalb der sozialstaatlichen Aufgabe, ein durchlässiges Bildungssystem zu verwirklichen, nur ein Element unter anderen wie etwa der Förderung der frühkindlichen Bildung dar**.*

Solche Sätze müssen sich Richter*innen erst einmal ausdenken.

[5] Solche Sätze müssen sich Richter*innen erst einmal ausdenken. Mit Recht hat das nichts zu tun, wenn etwas im Verhältnis zu anderem **»erscheint«.** Vgl. auch kritisch zum Beschluss: https://verfassungsblog.de/bafog-beschluss-bverfg/ und stärker aus sozialpolitischer Sicht: https://aktuelle-sozialpolitik.de/2025/01/17/bafoeg-urteil-bverfg/ und von Rechtanwalt Joachim Schaller, der den Vorlagebeschluss erstritt: http://www.recht-auf-studienplatz.de/bverwg-5-C-11-18.html (Die Seite von Rechtsanwalt Joachim Schaler ist keine https-Seite, daher erscheint eine Warnmeldung. Das Anschauen der Seite birgt kein Risiko.)